

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. September 2023

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Gegenstand der Regelung in § 83a Bremisches Beamtengesetz (BremBG) ist ein Schmerzensgeldanspruch, der auf einem rechtswidrigen und schuldhaften tätlichen Angriff beruht, den die Beamtin oder der Beamte entweder in unmittelbarer Ausübung des Dienstes oder im Hinblick auf ihre oder seine Stellung als Beamtin oder Beamter erlitten hat. Eine Erfüllungsübernahme kommt bisher nur bei titulierten Schmerzensgeldansprüchen in Betracht, die auf einem rechtskräftigen Urteil eines deutschen Gerichts oder einem der Höhe nach angemessenen gerichtlichen Vergleich beruhen und von der Beamtin oder dem Beamten nicht durchgesetzt werden kann.

Keine Regelung enthält der § 83a BremBG für die Fälle, in denen im Falle eines tätlichen Angriffs ein Verfahren erfolglos bleibt und kein titulierter Anspruch auf Schmerzensgeld erwirkt werden kann. Gründe hierfür können unterschiedlicher Natur sein (Fehlen der individuellen Haftungsvoraussetzungen, bei minderjährigen Schädigerinnen und Schädigern nach § 282 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder bei Schädigerinnen und Schädigern, welche i. S. d. § 827 BGB in einem Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließendem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handeln). Fälle, in denen die Schädigerinnen und Schädiger unbekannt oder flüchtig sind und daher eine Klage oder ein Mahnbescheid nicht zugestellt und somit kein Vollstreckungstitel erwirkt werden kann, führen ebenfalls dazu, dass kein Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist hier die Einstellung des Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

Ob die Nichtbefriedigung von Schadensersatzforderungen auf der tatsächlichen Nichtdurchsetzbarkeit eines Titels oder auf Grund der fehlenden Möglichkeit, überhaupt einen Titel zu erwirken, beruht, liegt nicht im Einflussbereich der betroffenen Beamtinnen und Beamten und sollte unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine Beamtinnen und Beamten daher keine Rolle spielen.

Im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) ist die derzeitige Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung aufgrund des Gefahrenpotentials, welches sich Beamtinnen und Beamte u. a. des Polizeivollzugs und des Feuerwehrdienstes täglich aussetzen, nicht mehr angezeigt. Die Beträge weichen teilweise deutlich von denen des Bundes und insbesondere der norddeutschen Länder ab. Aufgrund dieser Rechtsentwicklung sind die Vorschriften der §§ 48, 90 BremBeamtVG zur einmaligen Unfallentschädigung daher anzupassen.

Aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) zur Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar

2024 sind die Regelungen zum Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG anzupassen. Bislang richtet sich die Höhe der Beträge nach dem BVG. Die Aufhebung des BVG macht eine eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung zum 1. Januar 2024 erforderlich.

In Fällen der Versetzung, Übernahme oder des Übertritts in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) von Beamtinnen und Beamten, die sich bei ihrer Einstellung bereits in einem Beförderungsamte befinden, bestimmt sich die Bemessung der Erfahrungsstufe zur Festlegung des Grundgehalts ab dem Anfangsgrundgehaltsbetrag der jeweiligen Besoldungsgruppe. Bei Festsetzung der Erfahrungsstufe kann es im Vergleich zu bremischen Beamtinnen und Beamten, deren Beamtenlaufbahn bereits in der Einstiegsbesoldung der jeweiligen Laufbahn im Geltungsbereich des BremBesG begonnen hat, zu unterschiedlichen Ergebnissen in der Stufenfestsetzung führen. Es bedarf daher einer Anpassung der Regelung, um ein unterschiedliches Ergebnis in der Berechnung der Erfahrungszeiten zukünftig auszuschließen.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Mit Aufnahme des neugefassten § 83a Abs. 1a BremBG soll die Möglichkeit des Dienstherrn im Sinne der Fürsorgepflicht erweitert werden. Entsprechend der in Schleswig-Holstein geltenden Regelung können Entschädigungen zukünftig auch in Fällen geleistet werden, bei denen durch tätliche, rechtswidrige Angriffe den Beamtinnen und Beamten immaterielle Schäden an einem der in § 253 Abs. 2 BGB bezeichneten Rechtsgüter (Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung) entstanden sind, jedoch aufgrund der Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit oder nicht ermittelbarer Schädigerin oder nicht ermittelbaren Schädigers kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden kann. Sie beschränkt sich dabei auf die o. g. Rechtsgüter, sodass andere Formen einer Geldentschädigung für andere immaterielle Schäden ausgeschlossen sind. Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Anhaltspunkte können aktuelle Schmerzensgeldtabellen (z. B. die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle) geben. Dabei soll die Entschädigungszahlung die zur Vermeidung einer unbilligen Härte gebotene Höhe nicht überschreiten. Die Ausschlussfrist für die Beantragung der Erfüllungsübernahme bei erfolglos gebliebener Erwirkung eines titulierten Anspruchs beträgt zwei Jahre nach Einstellung des Verfahrens. Anträge auf Entschädigungszahlungen können zudem nur für tätliche Angriffe gestellt werden, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. Eine Entschädigungszahlung für Altfälle scheidet demnach aus.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift des § 48 BremBeamtVG zur einmaligen Unfallentschädigung wird entsprechend der Bundesregelung (§ 43 Beamtenversorgungsgesetz) angepasst, sodass die Betragshöhe der einmaligen Unfallentschädigung im Ergebnis dem Niveau des

Bundes und der norddeutschen Länder von 150.000 Euro entspricht. Gleichzeitig wird damit die bisherige Systematik aufgegeben, wonach die Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung bislang abhängig vom Grad der Schädigungsfolgen ist. Daraus ergibt sich insoweit eine Folgeänderung der Übergangsregelung in § 90 BremBeamtVG, als auch Beamtinnen und Beamte in die Neuregelung einbezogen werden, die einen Dienstunfall der in § 41 BremBeamtVG bezeichneten Art vor dem 1. Januar 2015 erlitten haben, soweit der Grad der Schädigungsfolgen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt wird.

Aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ist zum 1. Januar 2024 eine Neuregelung des Unfallausgleichs in den §§ 39, 66 und 91 BremBeamtVG notwendig. Denn bislang richten sich die Beträge des Unfallausgleichs nach dem § 31 BVG. Diese Beträge werden unter Berücksichtigung der Erhöhungsbeträge des BVG, die ab einem GdS von 50 zwischen 35 Euro und 53 Euro liegen, übernommen; sie nehmen künftig an den allgemeinen Bezügeanpassungen teil. Diese eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung orientiert sich an der im Rahmen des Arbeitskreises für Versorgungsfragen und insbesondere an der mit den norddeutschen Ländern abgestimmten Systematik.

Die §§ 18 (Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe) und 30 (Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe) BremBeamtVG werden aus Klarstellungsgründen insoweit angepasst, als die Gewährung der Leistungen nach §§ 18 und 30 BremBeamtVG einen Antrag voraussetzen. Die klarstellenden Änderungen folgen der ständigen Verwaltungspraxis.

Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Die Vorschrift des § 25 BremBesG (Bemessung des Grundgehalts der Besoldungsordnungen A und B) wird durch die Änderung der Absätze 1 und 2 dahingehend angepasst, dass in Fällen der Versetzung, der Übernahme und des Übertritts von Beamtinnen und Beamten in den Dienst eines Dienstherrn in den Geltungsbereich des BremBesG, die sich bei Einstellung bereits in einem Beförderungsamte befinden, zukünftig einheitlich die Bemessung der Erfahrungsstufe nach der Einstiegsbesoldung der jeweiligen Laufbahn richtet, wie es schon bei Beamtinnen und Beamten der Fall ist, deren Beamtenlaufbahn bereits im Geltungsbereich des BremBesG begonnen hat.

Artikel 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

In § 39 Absatz 6 Bremisches Personalvertretungsgesetz (BremPersVG) ist eine redaktionelle Änderung, der Verweis auf die Bremische Urlaubsverordnung, als gleitende Verweisung, aufgrund der Neufassung der Bremischen Urlaubsverordnung erforderlich.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes):

Die Rechtsänderung zur Zahlung von Entschädigungen bei immateriellen Schäden an einem der in § 253 Abs. 2 BGB bezeichneten Rechtsgüter, bei denen aufgrund der Einstellung des Verfahrens kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden kann, kann zu Mehrausgaben führen, die derzeit nicht bezifferbar sind. Ggf. anfallende Mehrausgaben werden in den Personalbudgets der Ressorts anfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Rechtsänderungen

- zur Erhöhung der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung sowie
- zur Neuregelung des Unfallausgleichs

werden zu geringfügigen nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Die Fallzahlen der Bewilligung von einmaligen Unfallentschädigungen sind vergleichsweise gering. In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. März 2023 sind zwei Einmalzahlungen erfolgt. Bezogen auf den Unfallausgleich hat es in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2023 insgesamt 64 Zahlfälle gegeben.

Ggf. anfallende Mehrausgaben werden im Produktplan 92 aus den Haushaltsstellen 0990.443 01-7 und 3990.443 01-6 "Beamtenrechtliche Unfallfürsorge" finanziert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes):

Keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes):

Keine finanziellen Auswirkungen.

Gender-Prüfung:

In dem Gesetzentwurf sind keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Regelung in § 83a BremBG für Entschädigungen in Fällen, bei denen durch tätliche, rechtswidrige Angriffe den Beamtinnen und Beamten immaterielle Schäden entstanden sind, die aus den genannten Gründen nicht tituiert werden können, merkt der Rechnungshof an, die Regelungen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlungen zu konkretisieren. Die Höhe solle demnach

nicht allein nach der Beck'schen Schmerzensgeldtabelle ermittelt werden, da diese lediglich eine Orientierungshilfe geben, keinesfalls jedoch die alleinige Grundlage für die Bemessung von Entschädigungszahlungen sein kann. Zudem regt der Rechnungshof an, die Einzelheiten des Verfahrens zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung gesondert zu regeln.

Die daraufhin geänderte Regelung sieht nunmehr vor, dass bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen sind. Aktuelle Schmerzensgeldtabellen, welche auf der Rechtsprechung basieren, können demnach Anhaltspunkte geben. Damit soll sichergestellt werden, dass es durch die Berücksichtigung von Schmerzensgeldtabellen nicht zu einer höheren Entschädigungszahlung kommt, als es zur Beseitigung einer unbilligen Härte geboten wäre. Zudem ist geplant, das bereits bestehende Hinweisschreiben zu dem Regelungsinhalt des § 83a BremBG um die neugefasste Regelung zu ergänzen.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach der ersten Beschlussfassung durch den Senat gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 28. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

1. gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
2. gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 83a des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes in Bezug auf ihre oder seine dienstliche Stellung erleidet, einen immateriellen Schaden an einem der in § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgüter erlitten, kann der Dienstherr der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine Entschädigung leisten, wenn die Erwirkung eines titulierten Anspruchs auf Schmerzensgeld aufgrund der Schuldunfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers nach §§ 827 und 828 Bürgerliches Gesetzbuch nicht möglich ist und eine Haftung von Aufsichtspflichtigen nach § 832 Bürgerliches Gesetzbuch nicht besteht oder aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Ermittlung der Schädigerin oder des Schädigers erfolglos geblieben ist und das Strafverfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt wurde. Dies gilt nur, wenn die Entschädigungszahlung mehr als 250 Euro betragen würde. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung erfolgt zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.“

2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„In Fällen nach Absatz 1a beginnt die Ausschlussfrist nach Einstellung des Verfahrens zu laufen.“

3. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anträge nach Absatz 1a können nur für tätliche Angriffe, die nach dem **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** erfolgt sind, gestellt werden.“

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
2. In § 30 Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
3. § 33 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (§ 48),“
4. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Liegt infolge des Dienstunfalls ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage. Wird der Grad der Schädigungsfolgen bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Schädigungsfolgen zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“
5. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erleidet, erhält eine einmalige Unfallentschädigung in Höhe von 150 000 Euro, wenn von der obersten Dienstbehörde infolge des Unfalls ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 festgestellt wird.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „75 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „20 000“ durch die Angabe „40 000“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „10 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
6. In § 49 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 63b des Soldatenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 86 des Soldatenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
7. § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des für einen Grad der Schädigungsfolgen von 25 nach § 39 Absatz 1 maßgebenden Betrages unberücksichtigt,“
8. § 90 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der vor dem 1. Januar 2015 einen Dienstunfall der in § 41 bezeichneten Art erlitten hat, erhält unter den Voraussetzungen des § 48 als einmalige Unfallentschädigung anstelle eines der in § 48 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung vom [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung] genannten Beträge 80 000 Euro, soweit bei ihr oder ihm infolge des Dienstunfalls nach dem 1. Januar 2015 ein Grad der Schädigungsfolgen von 50, 60 oder 70 festgestellt wurde; dies gilt nicht, wenn der Grad der Schädigungsfolgen nach dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf das Datum der Verkündung folgt] festgestellt wurde.“
9. § 91 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen aufgrund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 39 Absatz 1 ergibt.“
10. Die Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

§ 25 des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924 — 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „gelten“ werden die Wörter „nicht für landesinterne Dienstherrwechsel, jedoch“ eingefügt.
 - b) Die Nummer 1. wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nummern 2. und 3. werden die Nummern 1. und 2..
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 rechnet bei einer Versetzung, einer Übernahme und einem Übertritt in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Beamtinnen oder Beamten in einem Beförderungsamt die Anrechnung der Zeiten ab der dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn entsprechenden Stufe.“

Artikel 4

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetz

In § 39 Absatz 6 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes vom 5. März 1974 (Brem.GBl. 1974 S. 131), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) geändert worden ist, wird die Angabe „des Absatzes 5 und des Abschnitts III der Verordnung über den Urlaub für Beamte und Richter vom 18. Mai 1971 (BremGBl. S. 135 – 2040-a-7)“ durch die Angabe „des Absatzes 5 und des Abschnittes 3 der Verordnung über den Urlaub für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des Monats, der auf das Datum der Verkündung folgt] in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 4, 7, 9 und 10 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anhang 1 (zu Artikel 2 Nummer 10)**Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz**

Gültig ab 1. Januar 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	171 Euro,
40	233 Euro,
50	346 Euro,
60	431 Euro,
70	592 Euro,
80	706 Euro,
90	850 Euro,
100	944 Euro.

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG**§ 58 BremBeamtVG**

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	2,89 Euro
Absatz 5	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	0,98 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,71 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	1,93 Euro
für weitere Monate	0,98 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,20 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	0,98 Euro

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beabsichtigt unter anderem eine Erweiterung der Regelungen zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen, welche bisher nur bei titulierten Schmerzensgeldansprüchen Anwendung findet. Der neu gefasste § 83a Abs. 1a Bremisches Beamtengesetz sieht vor, dass zukünftig auch in Fällen, in denen die Erwirkung eines Titels erfolglos geblieben ist und deshalb kein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht, den Beamtinnen und Beamten Entschädigungen durch den Dienstherrn geleistet werden können.

Des Weiteren werden mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz neben der Angleichung der einmaligen Unfallentschädigung an die Regelung des Bundes weitere Rechtsänderungen im Bereich des Beamten-, Beamtenversorgungs-, Besoldungs- und Personalvertretungsrechts vorgenommen.

Im Beamtenversorgungsrecht ist die derzeitige Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung aufgrund des Gefahrenpotentials, welches sich Beamtinnen und Beamte u. a. des Polizeivollzugs und des Feuerwehrdienstes täglich aussetzen, nicht mehr angezeigt. Daher ist die Rechtsgrundlage anzupassen und die Entschädigungsbeträge für verunfallte Beamtinnen und Beamte sowie deren Hinterbliebene sind zu erhöhen. Im Weiteren ist sicherzustellen, dass aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und der Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), das mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, auch eine Neuregelung der Vorschrift zum beamtenversorgungsrechtlichen Unfallausgleich erfolgen muss. Die Regelungen zum beamtenversorgungsrechtlichen Unfallausgleich haben bislang auf das BVG verwiesen. Im Zuge dieses Dienstrechtsänderungsgesetzes werden außerdem redaktionelle Änderungen im Beamtenversorgungsrecht vorgenommen.

Das Besoldungsrecht bedarf der folgenden Anpassungen:

Das Grundgehalt der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes (Brem-BesG) wird nach Stufen bemessen. Im Falle der Anerkennung von Erfahrungszeiten bei Beamtinnen und Beamten, die in den Geltungsbereich des BremBesG versetzt oder übernommen werden und sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem Beförderungsamte befinden, führen die aktuellen Anerkennungsvorgaben zu abweichenden Ergebnissen bei der Stufenfestsetzung im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten, die von ihrer ersten Ernennung an im Geltungsbereich des BremBesG die jeweiligen Besoldungsgruppen durchlaufen haben. Diese unterschiedliche Auswirkung auf die Erfahrungszeiten wird mit der vorliegenden Regelung aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Beamtengesetz - BremBG):

Die Erfüllungsübernahme kommt nach der bisherigen Regelung des § 83a BremBG bei titulierten Schmerzensgeldansprüchen in Betracht, die auf einem rechtskräftigen Urteil eines

deutschen Gerichts oder einem der Höhe nach angemessenen gerichtlichen Vergleich beruhen. Bleibt die Vollstreckung einer titulierten Schmerzensgeldforderung von Beamtinnen und Beamten z. B. wegen der Zahlungsunfähigkeit der Schädigerin oder des Schädigers erfolglos, besteht ein Anspruch auf Erfüllungsübernahme nach § 83a BremBG durch den Dienstherrn.

Der § 83a BremBG enthält hingegen keine Regelung für die Fälle, in denen kein titulierter Schmerzensgeldanspruch erwirkt werden kann. Gründe hierfür können unterschiedlicher Natur sein (Fehlen der individuellen Haftungsvoraussetzungen, bei minderjährigen Schädigerinnen und Schädigern nach § 282 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), soweit die Aufsichtspflichtigen nicht haftbar zu machen sind, oder bei Schädigerinnen und Schädigern, welche i. S. d. § 827 BGB in einem Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließendem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handeln). Fälle, in denen die Schädigerinnen und Schädiger unbekannt oder flüchtig sind und daher eine Klage oder ein Mahnbescheid nicht zugestellt und somit kein Vollstreckungstitel erwirkt werden kann, führen ebenfalls dazu, dass kein Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist hier jeweils die Einstellung des Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) aus den genannten Gründen. Insbesondere in den Bereichen des Vollzugsdienstes von Polizei, Justiz, Feuerwehr und Ordnungsamt sind entsprechende Vorfälle denkbar.

Mit Aufnahme des neugefassten § 83a Abs. 1a BremBG wird die Möglichkeit des Dienstherrn im Sinne der Fürsorgepflicht erweitert. Entsprechend der in Schleswig-Holstein geltenden Regelung können Entschädigungen demnach zukünftig auch in Fällen geleistet werden, bei denen durch tätliche, rechtswidrige Angriffe den Beamtinnen und Beamten Schäden an den Rechtsgütern des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung (§ 253 Abs. 2 BGB) entstanden sind, jedoch aufgrund der genannten Umstände kein zivilrechtlicher Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden kann. Bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigungszahlung sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie die aktuelle Rechtsprechung zu berücksichtigen. Anhaltspunkte können aktuelle Schmerzensgeldtabellen (z. B. die Beck'sche Schmerzensgeldtabelle) geben. Dabei soll die Entschädigungszahlung die zur Vermeidung einer unbilligen Härte gebotene Höhe nicht überschreiten.

Die Ausschlussfrist für die Beantragung der Erfüllungsübernahme bei erfolglos gebliebener Erwirkung eines titulierten Anspruchs beträgt zwei Jahre nach Einstellung des Verfahrens.

Anträge auf Entschädigungszahlungen können zudem nur für tätliche Angriffe gestellt werden, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind. Eine Entschädigungszahlung für Altfälle scheidet demnach aus.

Zu Artikel 2 (Bremisches Beamtenversorgungsgesetz - BremBeamtVG):

Zu Nummer 1 (§ 18 - Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe):

Klarstellende Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 30 - Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und auf Probe):

Klarstellende Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 33 - Allgemeines):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 39 - Unfallausgleich):

Der zusätzlich zur Alimentation geleistete Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG richtet sich bislang nach der Höhe der Grundrente gemäß § 31 BVG unter Berücksichtigung der

dort aufgeführten Erhöhungsbeträge. Aufgrund des Außerkrafttretens des BVG mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und des Inkrafttretens des SGB XIV zur Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Januar 2024 ist eine eigenständige beamtenversorgungsrechtliche Regelung in § 39 BremBeamtVG erforderlich.

Da die bisherigen Betragshöhen des § 31 BVG grundsätzlich als angemessen erachtet werden, werden diese Beträge in § 39 BremBeamtVG übertragen. Sie nehmen losgelöst von den bundesrechtlichen Vorschriften des SGB XIV an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 81 BremBeamtVG teil.

Die notwendigen Anpassungen orientieren sich an der länderübergreifend abgestimmten Systematik.

Zu Nummer 5 (§ 48 - Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung):

Nach § 48 BremBeamtVG erhalten Beamtinnen und Beamte, die einen sog. qualifizierten Dienstunfall erlitten haben, bislang eine vom Grad der Schädigungsfolgen (GdS) abhängige einmalige Unfallentschädigung, wenn infolge des Unfalls ein dauerhafter GdS von mind. 50 festgestellt wird. Zurzeit beträgt die einmalige Unfallentschädigung zwischen 50.000 Euro (GdS 50) und 100.000 Euro (GdS 100).

Die derzeitige Höhe der Beträge ist aufgrund des Gefahrenpotentials, welches sich Beamtinnen und Beamte, insbesondere des Polizeivollzugs und des Feuerwehrdienstes täglich aussetzen, nicht mehr angezeigt. Die Rechtsgrundlage ist daher im Rahmen der Rechtsentwicklung anzupassen. Dies erfolgt entsprechend der derzeitigen Bundesregelung zur einmaligen Unfallentschädigung. Damit wird gleichzeitig die bisherige Systematik, wonach die Höhe der Beträge der einmaligen Unfallentschädigung an den GdS gekoppelt ist, aufgegeben. Daraus ergibt sich insoweit eine Folgeänderung der Übergangsregelung in § 90 BremBeamtVG, als auch Beamtinnen und Beamte in die Neuregelung einbezogen werden, die einen Dienstunfall der in § 41 BremBeamtVG bezeichneten Art vor dem 1. Januar 2015 erlitten haben, soweit der Grad der Schädigungsfolgen nach Inkrafttreten der Neuregelung der einmaligen Unfallentschädigung festgestellt wird. Die künftige Regelung sieht die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung ab einem dauerhaften GdS von 50 in Höhe von 150.000 Euro vor.

Zu Nummer 6 (§ 49 - Schadensausgleich in besonderen Fällen):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Soldatenversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2025 (Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 90 des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021, BGBl. I S. 3932, 3958, 4035).

Zu Nummer 7 (§ 66 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten):

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des Unfallausgleichs (§ 39 BremBeamtVG).

Zu Nummer 8 (§ 90 - Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte):

Anpassung der Übergangsregelung zur einmaligen Unfallentschädigung nach § 48 BremBeamtVG aufgrund der Loslösung der Betragshöhe vom Grad der Schädigungsfolgen (vgl. Ausführungen zu Nummer 5).

Zu Nummer 9 (§ 91 - Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am 1. Januar 2015 vorhandene Beamtinnen und Beamte):

Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des Unfallausgleichs (§ 39 BremBeamtVG).

Zu Nummer 10 (Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz - Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG):

Die Beträge des Unfallausgleichs nach § 39 BremBeamtVG werden in der Anlage ausgebracht; sie nehmen an regelmäßigen Anpassungen im Sinne des § 81 BremBeamtVG teil.

Dadurch kann die Anpassung der Beträge in den künftigen Beamtenversorgungsanpassungsgesetzen transparenter dargestellt werden.

Zu Artikel 3 (Bremisches Besoldungsgesetz - BremBesG):

§ 25 BremBesG bestimmt, wie das Grundgehalt der Besoldungsordnungen bemessen wird und welche Zeiten als Erfahrungszeit zur Festlegung der Stufe anzuerkennen sind. Nach der Regelungssystematik ist nunmehr im Falle der Versetzung, Übernahme oder des Übertritts in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des BremBesG bei Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt der Ernennung bereits in einem Beförderungsamte befinden, die Berechnung der Erfahrungsstufe ab dem Anfangsgrundgehalt im Einstiegsamte der jeweiligen Laufbahn vorzunehmen. Bislang erfolgte in solchen Fällen die Bemessung der Erfahrungsstufe ab dem Anfangsgrundgehaltsbetrag der jeweiligen Besoldungsgruppen. Dies konnte in besonderen Fällen zu unbilligen Ergebnissen gegenüber bremischen Beamtinnen und Beamten führen, deren Laufbahn im Geltungsbereich des BremBesG begonnen hatte. Um ein einheitliches Verfahren bei der Bemessung der Stufe des Grundgehalts zukünftig zu gewährleisten, ist die Regelung anzupassen.

Zu Artikel 4 (Bremisches Personalvertretungsgesetz - BremPersVG):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung der Bremischen Urlaubsverordnung. Darüber hinaus wird statt des bisherigen starren Verweises ein gleitender Verweis auf die Regelung normiert, da das Ziel des Verweises ein (ständiger) Gleichklang mit den Regelungen für Beamtinnen und Beamte sein soll.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Regelt das Inkrafttreten.